

Nutzungs- und Entgeltregelung

für das Kombinationsgebäude im Stadtteil Großenbach

Das Kombinationsgebäude Großenbach besteht aus einem Feuerwehrtteil und einem Raumangebot der katholischen Kirchengemeinde Großenbach. Bei der Nutzung der Räumlichkeiten durch Dritte erlangen die Räumlichkeiten des Feuerwehrtelles Vereinsraum-Funktion.

Aufgrund brandschutzrechtlicher Vorgaben wird die Nutzung auf max. 180 Personen begrenzt.

§ 1

Nutzungsentgelte

Für die Nutzung des Kombinationsgebäudes werden folgende Entgelte erhoben:

1. Schulungsraum Feuerwehr EG (18 qm)	10,00 Euro
2. Feuerwehrraum EG (45 qm)	25,00 Euro
3. Großraum durch Zusammenschaltung Räume 1 + 2 (63 qm)	35,00 Euro
4. Teeküche Feuerwehr EG (7 qm)	31,00 Euro
5. Geschirrspülmaschine	5,00 Euro
6. Toiletten Feuerwehr (bei selbständiger Nutzung)	19,00 Euro
7. Jugendraum DG (43 qm) mit Pantry-Küche	31,00 Euro
8. Toiletten Jugendraum (bei selbständiger Nutzung)	10,00 Euro
9. Regiekosten	29,00 Euro

§ 2

Belange der Stadtteilwehr

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe der Räumlichkeiten der Stadtteilwehr erfolgt im Benehmen mit der Stadtteilwehr.
- (2) Die regelmäßige Nutzung der Räumlichkeiten durch die Stadtteilwehr im Rahmen ihrer brandschutzrechtlichen Aufgabenwahrnehmung hat mit Zustimmung des Magistrats (Fachbereich 10-10; Brandschutz) grundsätzlich Vorrang.
- (3) Die ausschließlich zweckgebundenen Räume der Stadtteilwehr sind für dritte Nutzer unzugänglich.
- (4) In Ergänzung des § 12 der Organisations- und Nutzungsordnung übt auch der Wehrführer der Stadtteilwehr Großenbach das Hausrecht für den Feuerwehrebereich aus.
- (5) Der Schulungsraum und die Teeküche der Stadtteilwehr stehen der Freiwilligen Feuerwehr Großenbach grundsätzlich für feuerwehrspezifische Belange entgeltfrei zur Verfügung.

§ 3

Mitnutzung der Räumlichkeiten der Katholischen Kirchengemeinde

Die Mitnutzung der Räumlichkeiten im Pfarrheim der Katholischen Kirchengemeinde Großenbach ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf jedoch der Zustimmung und terminlichen Abstimmung mit deren Beauftragten. Die Nutzung und Abrechnung erfolgt getrennt nach einer Haus-, Nutzungs- und Gebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde.

§ 4

Sondervereinbarung Geschirrspülmaschine

Die Anmietung der Küche setzt die Nutzung der Geschirrspülmaschine voraus.

§ 5

Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltregelung für das Kombinationsgebäude Großenbach tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Alle zuvor maßgebenden Regelungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Hünfeld, den 27. November 2018

DER MAGISTRAT
DER STADT HÜNFELD

Schwenk
Bürgermeister